

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

L = Legende ändern oder ergänzen

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	– keine Beteiligung –	–	–
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p>Stellungnahme vom 22.08.2024</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung.</p> <p>Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m². Diese können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:</p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der</p>	<p>Keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Kenntnisnahme</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur</p> <p>=====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p>	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publication-File&v=5</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende Email-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de</p>		
3. Primagas	– keine Beteiligung –	–	–
4. Saferay Operations GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
5. DNS:NET Internet Services GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
6. Tyczka Energy GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	– keine Beteiligung –	–	–
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p>Stellungnahme vom 18.07.2024</p> <p>wie in unserer Stellungnahme vom 02.05.2023 mitgeteilt, stehen Ziele der Raumordnung dem o. g. Vorhaben (BP Reg.-Nr. 0331/2023; FNP Reg.-Nr. 0428/2000) nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	<p>Stellungnahme vom 24.07.2024</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (AbI. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (AbI. S. 1321) <p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ und der 12. FNP-Änderung sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 51,6 ha großen Gebietes in der Gemarkung Brunn der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Grünfläche sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teileigeltungsbereichen geschaffen werden. Das Plangebiet ist zurzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit ebenfalls in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und ist mit dem Bebauungsplan Gegenstand dieser Stellungnahme. Die 12. FNP-Änderung stellt die zwei Flächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ dar.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“. Mit der Darstellung in der Festlegungskarte verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile eingestellt, sodass auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr finden.</p> <p>Die Gemeinde war sich beim Aufstellungsbeschluss bewusst darüber, dass sich das Plangebiet bei Planungsbeginn in der Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ befand. Der Gemeinde war aber auch bewusst, dass es ein von der Bundesregierung formuliertes hohes öffentliches Interesse gibt, möglichst kurzfristig die Nutzung von Solar- und Windenergie auszubauen, um aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen auszusteigen.</p> <p>Die Bundesregierung hat das Aktionsprogramm „Klimaschutzplan 2050“ aufgestellt. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil an Erneuerbaren Energien deutlich zunehmen. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst an vielen dezentralen Orten realisiert werden. Das Vorhaben der PV-Freiflächenanlage entspricht daher den Grundsätzen der Bundesregierung und den Grundsätzen der Landesregierung Brandenburg. Weiterhin hilft die Anlage der Konsolidierung des gemeindlichen Haushaltes, da nach Inbetriebnahme der Anlage mit jährlichen Einnahmen aus dem Solareuro (gemäß des Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetzes (BbgPVA-bG) zu rechnen ist. Weiterhin liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen</p>	K Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Sie sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).</p> <p>Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha. Bei der geplanten Solaranlage handelt es sich aufgrund ihrer beabsichtigten Flächengröße von ca. 51,6 ha um eine bauliche Anlage, die den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die nächstgelegene Ortslage Brunn ist charakterisiert als „Ort mit erlebaren Bezügen zur Landschaft“. Wertbestimmend sind in dieser Hinsicht die vom denkmalgeschützten Gutsparkensemble ausgehenden Sichtachsen in die umgebende Landschaft sowie die Einbindung der Ortslage in die umgebende Landschaft mit landschaftsbildprägenden Baumalleen. Die geplante PV-Anlage führt zu einer nicht raumverträglichen Beeinträchtigung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar.</p>	<p>nach § 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Belange der erneuerbaren Energien auch bei der Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter vorrangig beachtet werden. Und um das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Energieerzeugung möglichst zügig zu erreichen, ist es erforderlich, auf großen zusammenhängenden Freiflächen (wo auch die Eigentümer bereit sind diese Flächen zur Verfügung zu stellen) kompakte PV-Freiflächenanlagen zu errichten.</p> <p>In der Abwägung dieser unterschiedlichen Belange zum Erhalt der ehemaligen Festlegung als historische Kulturlandschaft und einem gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu Energieerzeugung durch eine konzentrierte Nutzung der Sonnenenergie hat sich die Gemeinde für die regenerative Energieerzeugung entschieden. Für die Abwägung ausschlaggebend war auch der Umstand, dass die späteren PV-Anlagen gerade durch die Vielzahl an vorhandenen Gehölzstrukturen unterschiedlichster Formen relativ gut abgeschirmt werden. Weiterhin leisten die zahlreichen zusätzlichen Hecken und Ergänzungspflanzungen in Lücken einen Beitrag zur weiteren Strukturierung der Landschaft. Jeweils zwei Wildkorridore in jedem Teilgeltungsbereich sorgen ebenfalls für eine räumliche Unterbrechung der PV-FFA.</p> <p>Diese grünen Flächen mit zusammen 6,8 ha innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche werden nicht in die Einzäunungen der PV-Anlage einbezogen, sodass sie für Tiere und Menschen weiterhin ungehindert benutzbar sind.</p> <p>Gleichzeitig werden die einzelnen Modulfelder für Nutzer direkt oder unmittelbar angrenzender Wege an den meisten Stellen der Wegeverbindung nicht zu sehen sein. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass sich die Störung dieser kleingliedrigen historischen Kulturlandschaft auf einen kleinstmöglichen Eingriff reduziert.</p> <p>Aufgrund der eingehaltenen Abstände zu den Ortsrändern von Brunn und Trieplatz sind aus Sicht der Gemeinde weder die Ortslagen, noch der Bezug der besiedelten Ortslagen zu der direkt angrenzenden offenen Landschaft, hier die ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche, gestört.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise!</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen</u> Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Im Ergebnis dieser vorgenommenen Abwägung ist die Gemeinde der Auffassung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft zu erwarten ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Der sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie" findet inzwischen keine Anwendung mehr.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	<p>Stellungnahme vom 23.07.2024</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schifffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.	K
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	– keine Beteiligung –	–	–
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	<p>Stellungnahme vom 16.07.2024</p> <p>mit Bezugsschreiben vom 25.06.2024 informieren Sie über die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.</p> <p>Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.</p>	Keine Belange durch die Planung berührt. Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.		
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	– keine Beteiligung –	–	–
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	<p>Stellungnahme vom 24.07.2024</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p> <p>[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>1. Einwendung: ---</p> <p>2. Rechtsgrundlage: ---</p> <p>3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): ---</p> <p>[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: --</p> <p>[] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: ---</p>	Keine Einwände gegenüber der Planung. Kenntnisnahme.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	<p>Stellungnahme vom 15.07.2024</p> <p>Angrenzend am beplanten Gebiet befindet sich das Flurstück 88 der Flur 4 in der Gemarkung Brunn. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg und wird durch die Brandenburgische Boden GmbH im Auftrag des Landes Brandenburg verwaltet. Die Vollmacht des Landes Brandenburg ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Bei dem Flurstück 88 handelt es sich um Waldfäche. Das Flurstück ist nicht verpachtet.</p>	Kenntnisnahme. Das Flurstück 88 wird durch die Planung nicht berührt. Laut Liegenschaftskataster und Luftbildaufnahme handelt es sich aber nicht um eine Waldfäche, sondern um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die derzeit auch bewirtschaftet wird.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	– keine Beteiligung –	–	–
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Stellungnahme vom 02.07.2024</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, wird aber als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung und bleiben unberücksichtigt.</p>	K B K
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	<p>Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2024</p> <p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für 2 Bereiche östlich der Ortslage Brunn den Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Im Parallelverfahren erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung ist die Einspeisung des erzeugten Solarstroms in das vorhandene Leitungsnetz noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen. werden. Eine Verortung ist demnach noch nicht erfolgt.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Trafostationen, sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel $\geq 50 \text{ kV} < 110 \text{ kV}$, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit $\geq 110 \text{ kV}$ Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Dieses wird im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und gegebenenfalls von der zuständigen Genehmigungsbehörde gefordert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Baufenster, innerhalb derer die PV-Module und die technischen Nebenanlagen errichtet werden dürfen, sind jeweils mit Abständen von 3,0 m zu den Einzäunungen festgesetzt. Die erforderlichen Schutzabstände werden damit eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	H K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	– keine Beteiligung –	–	–
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	<p>Stellungnahme vom 09.07.2024</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigt eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.	K
21. Handwerkskammer Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	– keine Beteiligung –	–	–
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– keine Beteiligung –	–	–
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p>Stellungnahme vom 04.07.2024</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).</p> <p>BD i. B. 100948 Brunn 9 Siedlung Ur- und Frühgeschichte</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11)</p>	<p>Das vorhandene Bodendenkmal wird in der Planzeichnung eingetragen. Der Hinweis in Bezug auf die mögliche Fundamentierung der PV-Module im Bereich der vorhandenen Bodendenkmale wird in die Begründung eingefügt, um dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde die entsprechende Fundamentierung festzulegen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	P, L, B, U B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u></p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren</p>	<p>Die Bereiche der begründet vermuteten Bodendenkmale werden in der Planzeichnung eingetragen und in der Begründung wird auf die Auflagen im Bereich der Bodendenkmalvermutungsfläche hingewiesen.</p>	P, L, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmälern werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen,</p>	Die Empfehlung wird an den Vorhabenträger herangetragen.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Die Planunterlagen (Entwürfe vom Mai/Juni 2024) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Baugenehmigungsebene und bleibt deshalb in der Bauleitplanung unberücksichtigt.</p>	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Anlage: Lageplan 1:10.000</p>		
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– keine Beteiligung –	–	–
27. Landeseisen- bahnaufsicht Bran- denburg	– keine Beteiligung –	–	–
28. Bundesanstalt für Immobilienau- gaben Direktion Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Stellungnahme vom 08.07.2024 das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Keine Betroffenheit durch die Planung. Kenntnisnahme	K
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	– keine Beteiligung –	–	–
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 23.07.2024 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Kenntnisnahme.	K
Immissionsschutz	<u>1. Einwendungen</u> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i> a) <i>Einwendung</i> --- b) <i>Rechtsgrundlage</i> ---	Keine Einwendungen zur Planung. Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ---</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: ---</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Ergänzende Ausführungen zu Punkt 2.10 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ---</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: ---</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</i> ---</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>1. Sachstand Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Brunn (Entwurf Stand Mai 2024) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und den dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu werden 2 Teilgeltungsbereiche als Sonstige Sondergebiete</p>	<p>Die Schutzgüter „Mensch/menschliche Gesundheit“ und „Klima/Luft“ werden im Umweltbericht zum B-Plan betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der eingesetzten Technik und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Keine eigenen Planungen oder geplante Maßnahmen in den Änderungsflächen. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	H K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ festgesetzt. Der Bebauungsplan wird parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgestellt.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 51,6 ha befinden sich am östlichen Rand der Gemarkung Brunn. Der Teilgeltungsbereich Nord (Baufelder 1-3) mit einer Fläche von ca. 29,1 ha umfasst die Flurstücke 126, 128 und 129 in der Flur 1 und die Flurstücke 153 und 154 in der Flur 4. Der Teilgeltungsbereich Süd (Baufelder 4-5) mit einer Fläche von ca. 22,5 ha umfasst die Flurstücke 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 106 in der Flur 4.</p> <p>2. Stellungnahme Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB² geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Somit gelten die §§ 22 ff. BImSchG. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p>		
Lärm		<p>Da sich in der unmittelbaren Umgebung der beiden Teilgeltungsbereiche keine schutzwürdige Bebauung (Wohnen) befindet, sondern erst in 400 bis 700 m Entfernung mit den Ortslagen Brunn und Trieplatz, wird mit keinen Immissionen an diesen Orten (Blendung, Geräusche) gerechnet. Zudem werden die Solarparks auch durch bestehende Gehölze sowie die geplanten Heckenpflanzungen abgeschirmt. In der Begründung wird unter Kapitel 9 "Sonstige öffentliche Belange" ein Unterkapitel "Immissionsschutz" eingefügt mit dem dargestellten Sachverhalt.</p> <p>Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzbau Mensch/menschliche Gesundheit durch den Bau einer PV-Freiflächenanlage gering sind, da weder Schadstoffe noch Schallemissionen in relevanten Konzentrationen auftreten. Auch für das Schutzbau Klima/Luft lassen sich durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennen. Die Schutzbau werden bereits vollumfänglich im Umweltbericht betrachtet.</p>	B, U
	Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch	Das LfU kommt zu der Einschätzung, dass Beeinträchtigungen durch	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Aufgrund der Lage der schutzwürdigen Wohnbebauung der OL Brunn westlich des Teilgeltungsbereichs Nord im Abstand von ca. 700 – 860 m und ca. 770 m zum Teilgeltungsbereich Süd, der Lage der OL Triepplatz östlich des Teilgeltungsbereichs Nord im Abstand von ca. 400 m sowie der Wohn- und Arbeitsstätte der Stephanus gGmbH Heilbrunn südlich des Teilgeltungsbereichs Süd im Abstand von ca. 400 m sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen nicht zu erwarten.</p> <p>Blendwirkung Gemäß der Licht-Leitlinie³ kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Aufgrund des Abstandes der OL Brunn, Triepplatz und der Ortsverbindungsstraße „Triepplatzer Straße“ zu den Teilgeltungsbereichen Nord und Süd sowie den überwiegend vorhandenen Strukturen zur Sichtverschattung durch Hecken bzw. Baumreihen sind hier vermutlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen zu erwarten.</p> <p>Umweltbericht zum Vorentwurf Den bisherigen Ausführungen zu den für die Immissionsschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Schutzgütern Klima und Luft wird gefolgt. Zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden Ausführungen im Entwurf in Aussicht gestellt (S. 52). Diese sollten eine Darstellung der bisherigen Situation sowie Ausführungen zu den Auswirkungen der geplanten Anlagenteile auf den Menschen und die menschliche Gesundheit enthalten. Dabei sollte insbesondere auf die mögliche Blendwirkung der Anlagenteile eingegangen werden.</p> <p>Schutzanspruch Da sich innerhalb der Teilgeltungsbereich Nord und Süd keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BlmSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.</p>	<p>Lärmemissionen auf schutzwürdige Bebauung in der Umgebung aufgrund der ausreichenden Abstände zur Bebauung nicht zu erwarten sind. Kenntnisnahme</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen (Blendung) auf schutzwürdige Bebauung in der Umgebung sind aufgrund der ausreichenden Abstände zur Bebauung und durch abschirmende Wirkungen durch Gehölze und Hecken nicht zu erwarten. Kenntnisnahme</p> <p>Die Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft werden vollumfänglich betrachtet. Im Ergebnis konnten keine Blendwirkungen auf die Wohnbebauung oder die touristische Infrastruktur festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar (vgl. Kap. 2.10 im Umweltbericht).</p>	K U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BlmSchV⁴ unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.</p> <p>3. Fazit Das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Grundsätzlich halte ich die Umsetzung des Vorhabens im Hinblick auf die hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange für realisierbar.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)</p> <p>² BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>³ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>⁴ Zwölfta Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Kein Schutzanspruch aufgrund fehlender schutzwürdiger Bebauung. Kenntnisnahme</p> <p>Das LfU wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	K H
Wasserwirtschaft	<p><u>1. Einwendungen</u> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i></p> <p>a) <i>Einwendung</i> ---</p> <p>b) <i>Rechtsgrundlage</i> ---</p>	Keine Einwendungen zur Planung. Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ---</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: ---</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: ---</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ---</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: ---</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens ---</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>Teilgeltungsbereich Nord</u> Dieser Bereich wird von einem Graben als ein Gewässer II. Ordnung gequert.</p>	<p>Der Graben wurde in der Planung bereits berücksichtigt. nördlich des Grabens wird mittels Baugrenze ein Abstand von 5,0 m zwischen Böschungsoberkante und geplanter Bebauung eingehalten. Es erfolgt zusätzlich eine Festsetzung, dass die Stellung eines Zauns am südlichen</p>	V, T, B, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Teilgeltungsbereich Süd Im Nahbereich zur südlichen Plangebietsgrenze dieses Bereiches befindet sich ein Graben, ein Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Die Pflicht der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p>	<p>Rand des Baufeldes 1 nicht außerhalb der Baugrenze erfolgen darf. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist damit nicht zu erwarten. An der östlichen Plangebietsgrenze ist vorgesehen, den Graben zur Erschließung des nördlichen Baufeldes 1 mittels Überfahrt zu queren. Dieser genehmigungspflichtige Eingriff ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens näher zu behandeln.</p> <p>Der an den südlichen Teilgeltungsbereich angrenzende Graben wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Graben ist weiterhin auf der südlichen Seite über die dortigen landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar. Nördlich zwischen Graben und Plangebiet befindet sich ein Gehölzaum/eine Allee, so dass der Graben von Norden ohnehin nicht erreichbar ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz" wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>	V K
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neu- stadt/Dosse	<p>Stellungnahme vom 25.07.2024</p> <p>die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter „Verwaltung“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft: Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen sind durch die beiden Verfahren der Bauleitplanung zum Vorentwurf des B-Planes „Solarpark Brunn“ i. V. m. dem Vorentwurf zur „12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen“ voraussichtlich keine Waldflächen betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.</p> <p>Es ergeht der forstaufsichtliche Hinweis, dass die jeweils an die Plangebiete angrenzenden Waldflächen durch den geplanten Solarparkbau nicht beansprucht und/oder beschädigt werden dürfen. Bei Beachtung dieses Hinweises kann den vorliegenden Entwürfen der Bauleitplanung der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) zum Flächennutzungsplan (12. Änderung) sowie zum Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ im Ortsteil</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass forstliche Belange nicht betroffen sind und das Vorhaben grundsätzlich Zustimmung findet. Der Hinweis darauf, dass während des Baus der PV-Freiflächenanlagen Waldflächen weder beansprucht, noch beschädigt werden dürfen, im Kapitel 3.1 des Umweltberichts wird zudem die Maßnahme V9 beschrieben. Diese legt eine flächenscharfe Abgrenzung des Baufeldes fest.</p>	K, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>„Brunn“ von Seiten des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Oberförstereien des Landesbetriebes Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) sind zum 31.12.2023 aufgelöst worden. Aus diesem Grunde werden Sie hiermit gebeten, die Behördenbeteiligung zukünftig postalisch ausschließlich unter Verwendung der neuen Postanschrift des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin, Karnzow Nr. 4, 16866 Kyritz bzw. unter Verwendung des E-Mail-Accountes des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin unter foa.ostprignitz-ruppin@lfb.brandenburg.de sicherzustellen.</p>	Kenntnisnahme	K
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	<p>Stellungnahme vom 26.07.2024</p> <p>Es ist vorgesehen, ein Sondergebiet für Flächensolaranlagen festzusetzen. Die beiden Teilgebiete sollen eine Fläche von insgesamt 51,6 ha einnehmen. Das ist aus unserer Sicht gerade noch vertretbar. Allerdings sind für die Eingriffe in Natur und Landschaft umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Moment wird das Plangebiet durch Ackerland eingenommen, das mit Getreide bestanden ist. Da es sich zum großen Teil um eine „rote Zone“ handelt, kann die Verwirklichung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Reduzierung der Nitratbelastung sein.</p> <p>Dafür bieten sich die Randbereiche an, da eine Verschattung der Solarpaneele durch benachbarte Gehölzbestände vermieden werden kann. Am westlichen Rand des nördlichen Teilbereiches befinden sich mehrere Lesesteinhaufen, die nach dem BbgNatSchAG als Biotope geschützt sind. Es wird angeregt, zusätzliche Lesesteinhaufen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden anzulegen. Auch der Bereich der Freileitung kann für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.</p> <p>Da die Gebiete durch Wald- und Gehölbereiche umgeben sind, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar. Der Brandschutz ist im besonderen Maße zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Einschätzung des Landesbüros zur noch vertretbaren Größe des Plangebietes und dass die Extensivierung von Intensivackerflächen die Nitratbelastung des Bodens verringern kann wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entlang der Plangebietsgrenzen sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühstreifen, Hecken und Strauchhecken an Waldrändern geplant. Zudem sind zwei Wildkorridore vorgesehen, um die Barrierewirkung für große Säugetiere zu verringern (vgl. Kap. 3.2 und 3.3 im Umweltbericht). Zu den Gewässern wird ein Abstand von ca. 27 m eingehalten. Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen, wie beispielsweise Wälder, Alleen, Baumreihen oder Hecken, werden durch den Bauleitplan nicht vorbereitet.</p> <p>Die Einschätzung, dass umgebende Wald- und Gehölbereiche durch ihre abschirmende Wirkung die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mindern, wird zur Kenntnis genommen.</p>	K V K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Besonders wertvoll sind die Grabenbereich der nördlichen Teilfläche, aber auch die Ödlandflächen im Norden und in der Südostecke des südlichen Teilgebietes.</p> <p>Im südlichen Teilgebiet grenzt ein Wald in einem recht schlechten Zustand an. In beiden Teilgebieten gibt es auch Alleen und Baumreihen aus Eichen, Weiden, Erlen, Eschenahornbäumen und Lärchen. Die Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt werden. Denkbar sind Ergänzungspflanzungen als Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Kennnisnahme. Sämtliche Grabenbereiche und Kleingewässer bleiben erhalten. Durch den Verzicht auf Düngung wird sich die Wasserqualität voraussichtlich erheblich verbessern. Auch die Ruderalfuren (Ödlandflächen) bleiben vollständig erhalten.</p> <p>Kennnisnahme. Sämtliche Bäume und Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden auch durch Neupflanzungen ergänzt.</p> <p>Die Naturschutzverbände werden im weiteren Verfahren beteiligt und innerhalb dessen auch über das Abwägungsergebnis informiert.</p>	K K H
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	<p>Stellungnahme vom 22.08.2024</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 16.08.2024, - Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 08.08.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 01.08.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 26.07.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 26.07.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 19.07.2024, - Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 18.07.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 16.07.2024 sowie des 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 08.07.2024 vor. <p>In der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers werden keine Einwände gegen vorliegenden Planstand erhoben.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Fachstellungnahme eingereicht.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird die Anpassung der Planbezeichnung, unter Bezugnahme der S. 9, Teilüberschrift „Nummerierung und Kurzbezeichnung der Bebauungspläne“, „Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Bbg.“, angeregt.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.</p>	<p>Da die uNB aus Kapazitätsgründen eine offizielle Stellungnahme nicht abgeben konnte, hat sie sich auf eine Vorab-Stellungnahme beschränkt mit dem Hinweis, dass eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K
34.1 Gesundheitsamt	<p>Stellungnahme vom 16.08.2024</p> <p>zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslagen Brunn, Heilbrunn, Triep Platz und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>Dies ist in einem Blendgutachten zu überprüfen. Weiterhin ist in einem Schallgutachten nachzuweisen, dass durch die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen ... insbesondere an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Bei der Auswahl der Aufstellorte für Nebenanlagen ist das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequente Schall negativ beeinflusst wird.</p> <p>Außerdem wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen im Umweltbericht, bisher keine Aussagen zum Schutzgut Mensch enthalten. Hinsichtlich der Erwärmung der Oberfläche ist anzumerken, dass sich die Moduloberfläche stärker erwärmt als beispielweise eine Wiese oder Ackerfläche.</p> <p>Grundsätzlich sollten solche Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Daher setzt sich auch das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für den Ausbau von Freiflächenanlagen Mindeststandards eingehalten werden sollen und vorrangig der Ausbau der Dachanlagen gestärkt wird. In Deutschland stehen circa 40 Millionen Gebäude mit Dächern und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Behörde keine Bedenken gegen das Vorhaben besteht unter Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslagen Brunn, Heilbrunn, Triep Platz sowie der Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen. Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu Wohnbebauungen in der Umgebung von 400 bis 700 m und den zusätzlichen Abschirmungen durch Wald- und Gehölzflächen sowie zusätzlichen geplanten Heckeneingrünungen der PV-FFA ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch die südwestliche Heilbrunner Straße und die südöstliche Ortsteilverbindungsstraße liegen ausreichen weit entfernt vom Plangebiet und sind ebenfalls durch Gehölzstrukturen abgesichert.</p> <p>Aufgrund der zuvor genannten räumlichen Gegebenheiten wird ein Blendgutachten somit aus gutachterlicher Sicht als nicht erforderlich erachtet. Auch auf ein Schallgutachten wird aufgrund der Abstände verzichtet. Zwar können von den technischen Nebenanlagen Schallemissionen ausgehen, jedoch wirken sich diese relativ niedrigen Schallpegel nur auf einen geringen Bereich um die Anlage aus und reichen bei weitem nicht bis an die Wohnbebauung heran.</p> <p>Das Kapitel 2.10 des Umweltberichts wurde ergänzt. Es können keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.</p> <p>Für den zügigen Ausbau der regenerativen Energieerzeugung ist es nicht möglich, diese hauptsächlich nur durch PV-Module auf Dächern zu erzeugen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet haben solch eine Größe, dass jeweils mehrere tausend Dächer mit PV-Modulen bestückt werden müssten, um die gleiche Menge an Energie zu erzeugen. Die „Einzeldeckbestückung“ ist nicht nur deutlich teurer und würde viele Jahre dauern, sondern auch so gut wie nicht realisierbar, da wenn zum Beispiel als Alternative für eine mittelgroße PV-Freiflächenanlage</p>	K Z U, Z Z

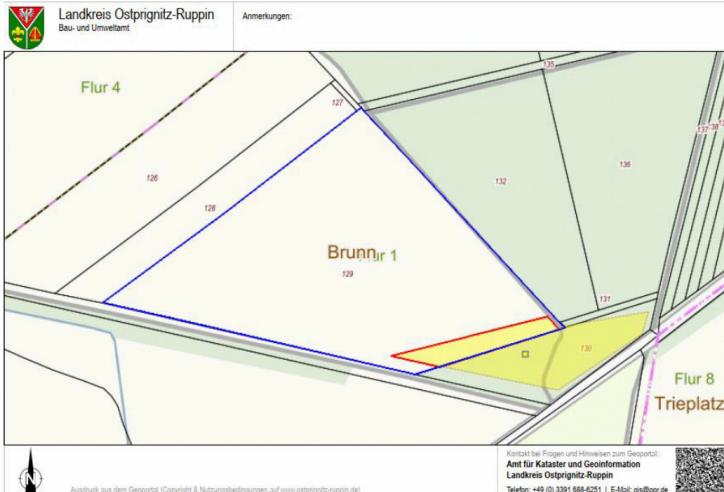
Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fassaden zur Verfügung, die ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000 Gigawatt peak (GWP) bieten. Bisher genutzt werden aber nur weniger als zehn Prozent des Dachpotenzials und weniger als ein Promille des Fassadenpotenzials. Mit der Nutzung dieser Potentiale könnte zusätzlicher Druck auf die begrenzten, freien Flächenpotentiale vermieden werden – Flächen für den Naturschutz und für Land- und Forstwirtschaft werden geschont (siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).</p>	<p>5.000 Dächer mit PV-Modulen ausgestattet werden müssen, diese 5.000 Dächer etwa 4.500 verschiedenen Eigentümern gehören. Auch besteht in Deutschland keine grundsätzliche Pflicht zur Errichtung von Dach-PV, so dass die Errichtung größtenteils nur auf freiwilliger Leistung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang prüft die Gemeinde, ob bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen verbindlich festgesetzt werden kann, dass zumindest ein Mindestanteil der dafür geeigneten Dächer zwingend mit PV-Modulen zu bestücken ist. Auch erfolgt eine Prüfung, auf welchen Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden PV-Module realisiert werden können.</p> <p>Die Bestückung von Dachflächen mit PV-Modulen kann mit diesem Hintergrund nur eine sinnvolle Ergänzung sein, aber keine PV-FFA ersetzen.</p>	
34.2 Brandschutzdienststelle	<p>Stellungnahme vom 08.08.2024</p> <p>Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen keine Einwände.</p> <p>Der in der Hausmitteilung zum Az 1041/2024 ausgewiesene Link ließ sich nicht öffnen. Dies gilt auch für die im Mediencenter hinterlegten Antragsunterlagen.</p> <p>Seitens der Unterzeichnenden wurde auf die von der Gemeinde Wusterhausen auf deren Homepage/Bauleitplanung veröffentlichten Unterlagen zurückgegriffen</p> <p>Den o.g. Planunterlagen waren keine detaillierten Angaben zum Brandschutz zu entnehmen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis zu erstellen und alle notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind darzustellen, unter zusätzlicher Beachtung der Waldnähe.</p> <p>(u.a. Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrzufahrten/Feuerwehrzufahrten zu und auf den Baufeldern, Nachweis einer ausreichenden und frostsicheren Löschwasserversorgung, sonstige organisatorische und technische Maßnahmen des Brandschutzes).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Brandschutzdienststelle keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der Planung hat.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Erstellung eines Brandschutzkonzepts im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird in die Begründung aufgenommen.</p>	K H, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.		
34.3 untere Bodenschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 01.08.2024</p> <p>dem oben genannten Vorentwurf des Bebauungsplanes kann - seitens der unteren Bodenschutzbehörde – in der aktuell gültigen Fassung nicht vorbehaltlos zugestimmt werden.</p> <p>Entgegen den Ausführungen im Vorentwurf der Begründung (siehe Punkt 9.1), sind im Bereich des B-Planes durchaus Altlasten bekannt. Die im gleichen Kapitel erwähnte, eingezäunte und abgedeckte ehemalige Deponie (Altablagerung „Mösch am Weg nach Dessow“ - ALKAT-Registrierung: 0330680015) erstreckt sich, gemäß vorliegender Unterlagen, über die Flurstücksgrenze des Flurstückes 130, Flur 1 Gemarkung Brunn, hinweg bis in das Flurstück 129, Flur 1, Gemarkung Brunn hinein und umfasst am südöstlichen Rand des Flurstückes 129 eine Fläche von ca. 1650 m² (siehe Abbildung 1). Ob und wenn, in welchem Ausmaß sich Teile der alten Müllkippe tatsächlich im bezeichneten Bereich befinden, ist der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt, da die exakten horizontalen und vertikalen Grenzen der Altablagerung nicht erfasst worden sind. Alte Karten lassen jedoch den Schluss zu, dass sich eine Grube/Hohlform bis in das Flurstück 129 erstreckte und mit großer Wahrscheinlichkeit Teil der ehem. Deponie war.</p> <p>Demnach ist der genannte Bereich entweder aus der aktuellen Planung zu entfernen, entsprechend der Nutzungseinschränkung kenntlich zu machen (15.12 PlanZV) oder vorher von einem geeigneten Betrieb untersuchen zu lassen. Kann mittels Untersuchungen ausgeschlossen werden, dass sich im vom Planentwurf umfassten Bereich des Flurstückes 129 deponiebürige Materialien befinden, so kann der im Altlastenkataster des Landkreises Ostritz vermerkte Abschnitt der oben genannten Altablagerung, welcher in das Flurstück 129 hineinragt, aus dem Kataster getilgt und die Fläche in den B-Plan - wie entworfen – implementiert werden.</p> <p>Die ggf. angestrebten Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde vor deren Beginn abzustimmen.</p>	<p>Keine vorbehaltlose Zustimmung durch die untere Bodenschutzbehörde. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis, dass die Altlastenfläche sich auch auf das Flurstück 129 der Flur 1 erstreckt, wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. In der Planzeichnung wird der als Altlastenfläche definierte Bereich gemäß der in der Anlage eingezeichneten Fläche nach Nr. 15.12 PlanZV gekennzeichnet. Es erfolgt der Hinweis, dass in dieser Fläche Bodeneingriffe einer vorherigen gutachterlichen Untersuchung und der Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde bedürfen. Alternativ zu einer Untersuchung ist eine Bebauung ohne Bodeneingriffe zulässig. Die Begründung und der Umweltbericht werden um diesen Sachverhalt ergänzt.</p> <p>Aller Voraussicht nach wird der Vorhabenträger an dieser Stelle aber komplett auf eine Bebauung mit PV-Modulen verzichten.</p>	K P, L, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Alternativ zu den genannten Varianten sind auch Festlegungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung im Bereich der AA denkbar. Maßnahmen, die bei Errichtung der PV-Module sowie der notwendigen Infrastruktur in den Boden eingreifen können nicht ohne weiteres zugelassen werden.</p> <p>Gründungen in Form von Flächenfundamenten und Leitungsverlegung ohne Schachtungen sind als Alternativen denkbar und ggf. zulassungsfähig.</p>  <p>Abbildung 1: Flurstück 129 (blau umrandet) mit Flächenanteil der AA „Mösch am Weg nach Dessow“ (rot umrandet) (Skizze nicht maßstabsgetreu)</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben – bei Beachtung der folgenden Anmerkungen – keine (weiteren) Bedenken:</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Rechtsgrundlagen unter 1.0 des Vorentwurfes der Begründung um folgende Rechtsvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine grundlegenden Bedenken bestehen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.</p>	K B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>S.306) geändert worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) ▪ Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist <p>- Ergänzung/Umstrukturierung des Punktes 9.1 im Vorentwurf der Begründung:</p> <p>Der Satz „Jedoch gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzugezeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können“, ist unter Punkt 9.2 einzuordnen.</p> <p>9.1.1 Belange des Bodenschutzes / Altlasten Korrektur/Ergänzungen: Im Plangebiet ist auf dem Flurstück 129, Flur 1 Gemarkung Brunn die Altablagerung „Mösch am Weg nach Dessow“ registriert.“ Für andere Grundstücke des Plangebietes sind im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken im Plangebiet ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.“</p> <p>Beim Bodenaushub sind Mutter-/Oberboden und Unterboden grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei</p>	Kapitel 9 wird entsprechend der Anmerkungen ergänzt und angepasst.	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.</p> <p>Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV in der neuen Fassung vom 01.08.2023.</p> <p>Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.</p> <p>Angeliefertes Material, welches z.B. zur Geländemodellierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die vor Ort anstehende Hauptbodenart einhalten. Der beabsichtigte Einbau ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzugeben.</p> <p>Werden bei Bauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ost-prignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel.: 03391/688-6752 oder 6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p>		
34.4 untere Wasserbehörde	<p>Stellungnahme vom 26.07.2024</p> <p>aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</p> <p><i>Gewässerunterhaltung Trieplatzer Graben</i></p> <p>Das Vorhaben darf nicht gegen das Verbesserungsgebot oder das Verschlechterungsverbot nach §§ 27ff. WHG verstößen. Es ist erforderlich, dass die Bestandteile der Photovoltaik Anlage einen Abstand vom Gewässer einhalten, der die Gewässerpfllege des Wasser- und Bodenverbandes nicht beeinträchtigt oder erschwert.</p> <p>Abwasserbeseitigung:</p> <p>Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen. Der Landkreis wird im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt, den Beteiligungsunterlagen wird die von der Gemeinde beschlossene Abwägungstabelle beiliegen, aus der Sie das Abwägungsergebnis ersehen können.</p> <p>Der Graben wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Das Vorhaben hält einen Abstand von 27 m vom Gewässerrand bis zur SO-Photovoltaik. Die Extensivierung des Plangebiets sorgt zudem für eine geringere Eutrophierung der umliegenden Gewässer und verbessert somit die Wasserqualität. Nördlich des Grabens wird mittels Baugrenze ein Abstand von 5,0 m zwischen Böschungsoberkante und geplanter Bebauung eingehalten. Es erfolgt zusätzlich eine Festsetzung, dass die Stellung eines Zauns am südlichen Rand des Baufeldes 1 nicht außerhalb der Baugrenze erfolgen darf. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Der Niederschlag kann schadlos über die belebten Bodenzenonen versickert werden.</p> <p>Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen vor allem das Baugenehmigungsverfahren und die Bauausführung, werden aber soweit erforderlich in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>V, T, B</p> <p>V, B, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzugeben.</p> <p><i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i></p> <p>Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) einige stufen sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzugeben. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.		
34.5 untere Abwasserwirtschaftsbehörde	<p>Stellungnahme vom 26.07.2024</p> <p>gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.</p> <p>Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 01.08.2023 werden bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen festgelegt. Dazu zählen Bodenmaterialien und Recycling-Baustoffe.</p> <p>Mit Inkrafttreten der EBV wird die LAGA M 20 mit ihren Zuordnungswerten sowie landesrechtliche Regelungen, hier: Erlass des MLUK des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 sowie Erlass zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle vom 01. Februar 2007 und die Technischen Regeln des Straßenbaus BTR RC- StB 14, aufgehoben.</p> <p>Spätestens ab dem 01.08.203 kommt es nicht mehr auf die Z-Werte der LAGA M 20 an, sondern dann entscheiden die Materialwerte der EBV (die Analyseverfahren unterscheiden sich erheblich).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung und bleiben unberücksichtigt.</p>	K N

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es sollen im Plangebiet Teilversiegelungen durch Schotterwege entstehen.</p> <p>Im Wegebau können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.</p> <p>Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.</p> <p>Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.</p> <p>Sollte der vom Grundstück stammende Bodenaushub nicht am Herkunfts-ort wieder verwendet werden können, unterliegt dieser anfallende Boden den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).</p> <p>Die umweltfachlichen Anforderungen werden eingehalten, wenn das Prüfzeugnis die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe, Anlage 1 Tabelle 1-4, entsprechen. Eine Ausfertigung der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.</p> <p>Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p> <p>In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme - den Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist - den Bauherrn - die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Materialklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Masse und Volumen des einzubauenden MEB oder der in einem Gemisch enthaltenen MEB - Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 EBV - Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand - Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdecksschicht - Lage der Baumaßnahmen im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellschutz- oder Wasser- vorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 - Lageskizze des geplanten Einbaus <p>Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben zum erwarteten Grundwasserstand und der Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdecksschicht beizufügen.</p> <p>Nach § 22 Abs.4 EBV hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB nach dem Muster der Anlage 8 als Abschlussanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu übermitteln.</p> <p>Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.</p> <p>Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>		
34.6 Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz	<p>Stellungnahme vom 19.07.2024</p> <p>durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.</p>	<p>Die untere Denkmalschutzbehörde sieht keine Belange des Denkmalschutzes berührt, Einzeldenkmäler und Bodendenkmäler seien nicht vorhanden oder würden berührt. Das BLDAM hat in seiner Stellungnahme allerdings auf ein bestätigtes Bodendenkmal im Nordosten des</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum. Insofern wird auf die Stellungnahme des BLDAM GV_2024_251 vom 04.07.2024 verwiesen.</p> <p>Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.</p>	<p>Teilgeltungsbereichs Süd hingewiesen: BD i. B. 100948 Brunn 9 Siedlung Ur- und Frühgeschichte</p> <p>Die Registrierung des Bodendenkmals befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und ist noch nicht offiziell eingetragen. Das Bodendenkmal in Bearbeitung wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und die Begründung entsprechen angepasst.</p> <p>Außerdem teilte das BLDAM mit, dass sich in beiden Teilgeltungsbereichen Bodendenkmalverdachtsflächen befinden. Auch diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wird im Umweltbericht (Kap. 3.1) ergänzt.</p>	P, L, B V, U
34.7 Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft	<p>Stellungnahme vom 18.07.2024</p> <p>Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Höhe von 51,6 ha überplant und der Nutzung entzogen.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich Nord (29,1 ha)</u> Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0368301533. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich Süd (22,5 ha)</u> Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters</p>	<p>Der Hinweis zum Entfall von Agrarfördermitteln wird in die Begründung übernommen.</p>	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0368301533. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beiheilfähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Für den Ausgleich von Bodenbrüterhabitaten (Feldlerche) werden externe Ausgleichsflächen vorgesehen. Zur Vermeidung eines Verlusts von bis zu 9 Feldlerchenrevieren innerhalb des Gelungsbereichs sollen pro Brutpaar 20 x 100 m externer Ackerflächen zu Blühstreifen umgewandelt werden. Insgesamt werden somit 9 Blühstreifen als Kompensation angesetzt mit einer Größe von ca. 0,2 ha. Die Blühstreifen werden vereinheitlicht und in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes umgesetzt.</p> <p>Mit diesen Blühstreifen werden lediglich noch einmal 1,8 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht.</p>	K
34.8 Untere Naturschutzbehörde	<p>Vorab-Stellungnahme vom 29.01.2025*</p> <p>* Da die uNB aus Kapazitätsgründen eine offizielle Stellungnahme nicht abgeben konnte, hat sie sich auf eine Vorab-Stellungnahme beschränkt mit dem Hinweis, dass eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen wird.</p> <p>Nach unserer ersten Prüfung erkennbare Einwendungen und abwägungsrelevante Hinweise, zu denen in der Stellungnahme ausführlicher erläutert werden wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativenprüfung (Standortprüfung im gesamten Gemeindegebiet – der bekannte Standpunkt der uNB zu weiteren PV-Planungen im Gemeindegebiet bleibt bestehen). Der Aussage im Umweltbericht zur FNP-Änderung „Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung in der Gemeinde wurde das Plangebiet als Vorzugsfläche identifiziert. Ein erster Schritt im Planungsprozess besteht darin, vergleichbare Alternativen zu prüfen, beispielsweise Ackerflächen die weniger konflikträchtig sind.“ (vgl. S. 15) folgt keine nachvollziehbare Darstellung der geprüften alternativen Standorte und ist transparent darzulegen. 	<p>Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, die Errichtung von PV-FFA in ihrem Gemeindegebiet zuzulassen, um einerseits einen Beitrag zur 2022 beschlossenen beschleunigten Energiewende in Deutschland zu leisten und zum anderen durch die Einnahmen aus den Solarparks (z.B. Gewerbesteuer, Solareuro) den Gemeindehaushalt zu stabilisieren. Mit der 2022 auf Bundesebene getroffenen Entscheidung, die Energiewende zu beschleunigen, wurde die Energiewende als Vorhaben von nationaler Tragweite und einem übergeordneten öffentlichen Interesse eingestuft.</p>	Z, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Daraus ergibt sich für die Kommunen die Situation, in denen ein Großteil dieser Energiewende durch die dezentrale Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung erfolgen wird, dass der Fokus für die Prüfung von Standorten für (größere) PV-FFA somit zwangsläufig auf Flächen liegt, die kurzfristig zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind neben Konversionsflächen, die aber nur (noch) in einem begrenzten Umfang und nur in wenigen Gemeinden zur Verfügung stehen, vor allem Landwirtschaftsflächen im Besitz privater Grundeigentümer. Somit bewegt sich für die einzelnen Kommunen auch die Prüfung alternativer Standorte fast ausschließlich im Bereich von privaten Landwirtschaftsflächen. Bei den überwiegend privaten Flächen, ob Grundstücke oder Dachflächen, müssen die Eigentümer sich grundsätzlich bereiterklären, ihre Flächen für PV herzugeben, was aber häufig nicht der Fall ist oder für die Gemeinde mit einem hohen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Dass die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA alleine schon aus finanziellen Gründen mehrheitlich nicht durch die Kommunen, sondern durch private Vorhabenträger geschieht, ist ein weiterer Faktor, der die Alternativenprüfung beeinflusst.</p> <p>Da grundsätzlich gilt, dass Standortalternativen nur dort gesucht werden müssen, wo die Planungsziele auch erreichbar sind, konnte von vorhinein die Suche stark eingegrenzt werden, da gemeindeeigene Flächen dieser Größenordnung nicht vorhanden sind (weder Grundstücke, noch Dächer). Dachflächen können generell nur eine Ergänzung bei der Gewinnung von Solarenergie sein, da diese zwar theoretisch in der Summe eine große Fläche ausmachen, es sich zum allergrößten Teil jedoch nur um kleine Einzelflächen von unzähligen Einzeleigentümern handelt, die nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Dachflächen wurden deshalb von der Gemeinde aus der Alternativensuche ausgeschlossen.</p> <p>Folglich bleiben nur private landwirtschaftliche Flächen als potenzielle Standorte übrig. Nach einer groben Vorprüfung gäbe es mit hoher Wahrscheinlichkeit dennoch eine große Anzahl potenziell geeigneter Flächen von unzähligen Eigentümern, die dann detaillierter geprüft werden müssten und wo die Eigentümer allesamt gefragt werden müssten, ob sie zu einer Verpachtung zugunsten einer PV-FFA bereit wären. Und damit nicht der Eindruck einer Vorteilsnahme oder Bevorzugung eines Flächeneigentümers gegenüber anderen Eigentümern entsteht, müsste die Gemeinde</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>einen enormen Aufwand betreiben, um <u>alle</u> in Frage kommenden Eigentümer nach einer Flächenhergabe zu befragen und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden <u>detailliert</u> protokollieren, weshalb genau diese Eigentümer und ihre Flächen für eine Abfrage ausgewählt wurden und andere nicht.</p> <p>Somit wäre es eine „theoretisch-akademische Standortprüfung“, wenn die Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nach theoretisch guten Standorten sucht, die dortigen Grundeigentümer aber ihre Flächen mehrheitlich gar nicht zur Verfügung stellen. Eine solche Alternativenprüfung würde die Planung daher um weitere Jahre verzögern und ist deshalb unverhältnismäßig. Der Gemeinde entstünde hier auch ein generell unverhältnismäßiger Aufwand, weshalb sie die eingehende Suche nach Alternativflächen von Privateigentümern bei der Alternativenprüfung ausgeschlossen hat.</p> <p>Weil die Energiegewinnung mittels PV-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergieanlagen bis vor wenigen Jahren deutlich unterrepräsentiert war, stellt der FNP der Gemeinde keine Eignungs- oder Ausschlussflächen für PV-FFA dar. Auch in der kommunalen Landschaftsplanung blieb die Energiegewinnung durch Photovoltaik aus dem zuvor genannten Grund unberücksichtigt. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde erfolgte bisher nicht. Somit ist auch die Ausschlussfunktion des Landschaftsplans für PV-FFA nur bedingt abzuleiten, da nicht mehr alle Aussagen des Landschaftsplans der aktuellen Entwicklung entsprechen.</p> <p>Die Gemeinde hat u.a. auch auf Grundlage der landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben den Standort für die PV-FFA wohlüberlegt festgelegt. Sie hat, auch mittels eines erstellten Leitfadens zum Umgang mit Anfragen zur Errichtung von PV-FFA abgewogen, welche Suchräume und -kriterien für die Alternativenbetrachtung in Frage kommen und welche nicht (u.a. Bodenzahlen, Topographie, Natur- und Arten- schutz, Schutzgebiete, Siedlungsnähe, Erschließungsmöglichkeiten, Energieausbeute). Da sich im Rahmen der Abwägung herausgestellt hat, dass bei einer gegenüber den Planungszielen durchgeföhrten verhältnismäßigen Alternativenprüfung keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, entschied sie sich für die beiden Standorte bei Brunn. Entscheidend für die Bestätigung der beiden Standorte war und ist, dass diese nicht in Schutzgebieten liegen oder umliegende</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Schutzgebiete beeinträchtigt werden, dass keine geschützten Biotope überplant werden und der Siedlungsabstand ausreichend groß ist. Auch die relativ niedrigen Bodenzahlen waren maßgebend. Bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern, welche etwa im Bereich des Natur- und Artenschutzes durch die Planung zu erwarten sind, war für die Standortentscheidung maßgeblich, dass Eingriffe gemindert oder kompensiert werden können.</p> <p>Umsetzungsalternativen wurden ebenso durch die Gemeinde geprüft. Eine sichtliche Verkleinerung der Plangebiete kommt nicht in Frage, da die Errichtung und der Betrieb dann für den Vorhabenträger nicht mehr wirtschaftlich sind. Mehrfachnutzungskonzepte, hier insbesondere Agri-PV, stellen sich ebenfalls als ungeeignet dar, da sich eine solche Bewirtschaftung für die ortsansässigen Landwirte als schwierig darstellt (spezielle Technik und Bewirtschaftungsmethoden notwendig). Darüber hinaus ist Agri-PV vor allem dort vorteilhaft, wo deutlich höhere Bodenqualitäten vorzufinden sind. Die Flächeneigentümer stellen die Flächen für die Errichtung von PV-FFA aber zur Verfügung, weil die Ertragswerte hier durchschnittlich eher gering sind. Die Gemeinde sieht bei der Überplanung dieser eher schlechten landwirtschaftlichen Flächen aber die Chance, dass sich die Böden in den mindestens 30 Jahren der Nutzungsdauer durch die regenerative Energiegewinnung erholen können. Nach einer dauerhaften Beendigung der Energiegewinnung und der Rückführung der Plangebiete in Landwirtschaftsflächen wären damit wieder höhere Erträge, bzw. die Verminderung des Einsatzes von Dünger zu erwarten.</p> <p>Die festgesetzte Mindesthöhe der PV-Module von 0,8 m macht es aber zumindest möglich, eine Schafbeweidung zu betreiben. Dieses stellt eine Alternative zu häufig verwendeten niedrigeren Modultischen dar, die keine weitere Flächennutzung ermöglichen und sich zudem negativer auf die Vegetation unter den Modulen auswirken.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Dringlicher Hinweis zur Abarbeitung (besonderer) Artenschutz und Maßnahmenplanung am Beispiel der Vorgaben von NRW – die Literatur bietet eine große Bandbreite an artspezifische Anforderungen (Habitat-anforderungen, Beispiele für Maßnahmen, Anforderungen an Qualität 	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben bereits eine vollumfängliche Bewertung der bodenbrütenden Vogelarten vorgenommen. Die Datengrundlage hierfür lieferte die im Frühjahr durchgeführte Kartierung der Brutvögel. Im Ergebnis ist mit	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>und Menge je nach Betroffenheit und Standort, Aspekte der Prognosesicherheit, Monitoring, Literaturhinweise): Methodenhandbuch zur Arten-schutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Arten-schutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021); außerdem aktuell: BGH-Plan, 2024, abrufbar: https://www.naturschutzennergiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/)</p>	<p>einem Verlust von neun Felderchenrevieren zu rechnen. Es wird eine externe Felderchenkompensation in einem Umfang von 1,8 Hektar stattfinden. Dies entspricht 0,2 Hektar pro Felderche. Diese erfolgt in Form von Blühstreifen in unmittelbarer Nähe zum Maßnahmenstandort. Die Streifen werden so angelegt, dass sie einen Abstand von jeweils 60 Metern zu Vertikalstrukturen, Siedlungen und Straßen einhalten. Bis auf den Störungstatbestand während der Bauarbeiten konnte für Vogelarten, welche in den Randbereichen brüten, keine Betroffenheit festgestellt werden. Es werden daher die Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 und V-AFB2 ange-setzt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. planungsrelevante Standorteigenschaften: Historische bedeutsame Kulturlandschaft/Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaft Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (Regionalplanung), Schutz der Böden und Vorrang Landwirtschaft (Landschaftsrahmenplan) 	<p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile eingestellt, sodass auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr finden.</p> <p>Die Gemeinde war sich beim Aufstellungsbeschluss bewusst darüber, dass sich das Plangebiet bei Planungsbeginn in der Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ befand. Der Gemeinde war aber auch bewusst, dass es ein von der Bundesregierung formuliertes hohes öffentliches Interesse gibt, möglichst kurzfristig die Nutzung von Solar- und Windenergie auszubauen, um aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen auszusteigen. Für die Abwägung ausschlaggebend war auch der Umstand, dass die späteren PV-Anlagen gerade durch die Vielzahl an vorhandenen Gehölzstrukturen unterschiedlichster Formen relativ gut abgeschirmt werden. Weiterhin leisten die zahlreichen zusätzlichen Hecken und Ergänzungspflanzungen in Lücken einen Beitrag zur weiteren Strukturierung der Landschaft. Jeweils zwei Wildkorridore in jedem Teigeltungsbereich sorgen ebenfalls für eine räumliche Unterbrechung der PV-FFA. Aufgrund der eingehaltenen Abstände zu den Ortsrändern von Brunn und Trieplatz sind aus Sicht der Gemeinde weder die Ortslagen, noch der Bezug der besiedelten Ortslagen zu der direkt angrenzenden offenen Landschaft, hier die ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche, gestört.</p> <p>Im Ergebnis dieser vorgenommenen Abwägung ist die Gemeinde der Auffassung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters der</p>	Z, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft zu erwarten ist.</p> <p>Die Begründung wird um den Sachverhalt der Einstellung der Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" ergänzt, sowie um die Argumente der Gemeinde für die Entscheidung der Standortwahl innerhalb der zum Aufstellungsbeschluss noch gültigen Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Einwendungen besonderer Artenschutz: Amphibien; u. a. genauere Betrachtung von: Kranich (BV), Rohrweihe (NG), Turmfalke (NG), Rotmilan (NG), Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Ortolan (BV), Grauammer (BV), Feldlerche (BV), Sperbergrasmücke (BV), Gelbspötter (BV), Neuntöter (BV) -> Akzeptanz der Arten ggü. PV-FFA; Einschätzung der Relevanz der Flächen als essenzielles Nahrungshabitat für Nahrungsgäste; Einhaltung Bauzeitenregelung; Koordinierung Bauzeitenregelung Amphibien „vs.“ Brutvögel (Planung Aufstellung Amphibienschutzzäune); Planung Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung Leitfäden NRW und weiterer Fachliteratur/aktuelle wissenschaftliche Methodik) 	<p>Im Rahmen einer Brutvogel- und Amphibienkartierung konnten die vor Ort vorhandenen Arten erfasst werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse flossen in den Artenschutzfachbeitrag ein. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen sowohl für Brutvögel (Bauzeitenregelung) als auch für Amphibien (Aufstellen eines Amphibienschutzzäuns) erarbeitet. Aufgrund des Aufstellens des Amphibienschutzzäuns wird eine Bauzeitenregelung für Amphibien nicht als notwendig erachtet. Zusätzlich werden externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche festgelegt. Es wurden zudem essentielle Nahrungshabitate für 10 Brutvogelarten während der Kartierung festgestellt. Dabei handelt es sich jedoch überwiegend um ubiquitäre Arten wie Elster, Nebelkrähe oder Schwalben, welche das Plangebiet auch nach Umsetzung der Maßnahme noch als Nahrungshabitat nutzen können.</p>	U
	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Akzeptanz von Tierarten ggü. PV-FFA (z. B. Rubrik Fachwissen – <u>KNE I Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende</u>; Möckel, R., 2024: Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik- Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg (veröffentlicht in OTIS – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Bbg. und Berlin) 	<p>Es wird stets mit aktuellen wissenschaftlichen Daten zum Thema Akzeptanz der einzelnen Artengruppen im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gearbeitet. Dabei wird sowohl auf die Studien des KNE als auch auf weitere Studien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien Bezug genommen.</p>	V
	<ul style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung/Identifizierung von Horststandorten in den direkt angrenzenden Waldbereichen 	<p>Lediglich nordwestlich des Plangebietes konnte ein Kranichhorst innerhalb des Feldsolls, ca. 120 m vom Plangebiet entfernt, festgestellt werden. Im Rahmen der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Betroffenheit dieses Horstes betrachtet. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass der Kranichhorst und seine Horstschatzzone (gemäß außerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplanes liegen (gemäß § 19 des BbgNatSchG).</p>	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> Begründung / Darstellung des Planungsprozesses zur Festlegung der Wildkorridore; fachliche Anforderungen an Wildkorridore berücksichtigen (vgl. https://www.strassenmv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf; Peter, F., Reck, H., Trautner, J., Böttcher, M., Strein, M., Herrmann, M., Meinig, H., Nissen, H., Weidler, M. (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. „Natur und Landschaft“ 98. Jahrgang (2023) – Ausgabe 11, S. 507-515; https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJVPposition_Photovoltaik-Freiflaechenanalgen.pdf) – aktuell sind die Korridore nur 20 m breit geplant; auch hier Berücksichtigung und Planung des Abstandes zum Wald von min. 30 m 	<p>Die Wildkorridore werden nicht verbreitert und bleiben mit ihrer Breite bei 20 m, damit sind sie bereits doppelt so breit wie im Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorgeschrieben (Gemeinde Wusterhausen/Dosse 2022). Die Korridore werden gemäß der Gestaltungsmaßnahme G1 (Kap. 3.3 im Umweltbericht) ausgestaltet und gepflegt.</p>	Z, U
	<ul style="list-style-type: none"> Biotopschutz: laut Planung nicht betroffen – in Randbereich knapp außerhalb des GB: Kleingewässer (Teilbereich Nord), standorttypischer Gehölzaum an Gewässern (Teilbereich Süd) zu dem ein Abstand zum Schutz der Habitatpotenziale einzuhalten ist 	<p>Eingriffe in wertgebende Strukturen wie Gewässer, Wälder und Gehölze sind nicht vorgesehen. Da dies auch die Strukturen mit dem größten Habitatpotential sind und hier bereits Vorhabenimmanent ausreichend große Abstände von mindestens 5 m bestehen, kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	V
	<ul style="list-style-type: none"> ND, GLB, NSG: Allee als geschützter Landschaftsbestandteil 	Kenntnisnahme	K
	<ul style="list-style-type: none"> Alleen: Alleen betroffen in Teilbereich Süd – kein Eingriff durch die Planung vorgesehen, entsprechende Vermeidungsmaßnahme wurde formuliert; Darstellung der Alleen in der Planzeichnung und Hinweis auf den gesetzlichen Schutzstatus erforderlich (vgl. MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022, Kap. C1 – Hinweis zu Alleen und Biotopen) 	<p>Die Alleen werden im Planwerk (Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung) bereits als geschützte Landschaftsbestandteile behandelt. Eingriffe in wertgebende Strukturen wie Alleen und Baumreihen sind nicht vorgesehen.</p>	V
	<ul style="list-style-type: none"> Bauverbot an Gewässern (Voraussetzung für Ausnahmelage/objektive Befreiungstatbestände): keine relevanten Gewässer wie Bundeswasserstraßen, Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar innerhalb und im Umkreis des 	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Plangebiets		
	<ul style="list-style-type: none"> Kleingewässer – die nördlichen Kleingewässer, an die der Teilbereich Nord grenzt, sind im LRP mit „Erhalt und Aufwertung Kleingewässer“ gekennzeichnet – die Behörde bittet zu prüfen, ob im Rahmen der Planung eine Aufwertung für einen Mehrwert von Natur und Landschaft möglich ist; der Abstand der Planung zu den Kleingewässern ist zu vergrößern (50 m, um Störungen zu vermeiden und Habitatpotenziale zu schützen) 	Zwischen Anlage und Gewässer wird bereits ein Abstand von 27 m eingehalten. Dieser Abstand wird als ausreichend betrachtet, da durch die PV-FFA keine Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind. Durch die Extensivierung der Nutzung innerhalb des Plangebiets ist sogar mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen, da keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel mehr ins Gewässer gelangen.	N
	<ul style="list-style-type: none"> LSG: nicht betroffen 	Kenntnisnahme	K
	<ul style="list-style-type: none"> Kulturgüter: vorhandenes Bodendenkmal Teilbereich Süd (siehe SN der BLDAM vom 04.07.2024) 	Der Hinweis wird in den Umweltbericht zum B-Plan übernommen.	U, B
	<ul style="list-style-type: none"> Eingriffsregelung und Landschaftsbild: Eingrünung des Plangebiets muss vollständig als <u>Ausgleich</u> der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen (vgl. KNE I Zur Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholungswert bei Solarparkprojekten Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende; OVG Lüneburg (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan für Solarpark, Bestimmtheitsanforderungen an den Vorhaben- und Erschließungsplan, Belange des Landschaftsbildes und des Arten- schutzes bei Errichtung auf Flächen eines Wiesenvogelschutzprojekts. Natur und Recht 46 (6). S. 419–423.) -> danach sind Solarparks immer als erheblicher Eingriff auf das Landschaftsbild zu bewerten; bei Konflikt zwischen Eingrünung und Ausgleichsflächen/Artenschutz Offenlandbrüter sind anderweitige Lösungen zu finden 	Das Plangebiet wird zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vollständig eingegründet und die bereits mit Gehölzen bestandenen Randbereiche werden durch Blühwiesen ökologisch aufgewertet (vgl. Kap. 3.2 im Umweltbericht). Der Konflikt Eingrünung des Plangebiets zugunsten des Landschaftsbildes gegenüber den Ansprüchen von Offenlandbrütern (hier: Feldlerche) an die Fläche wird durch das Vorsehen von externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche gelöst. Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche werden abseits der neu entstehenden Vertikalstrukturen angeordnet, sodass sich hieraus keine Beeinträchtigungen ableiten lassen. Es wird ein Abstand von 60 m von Vertikalstrukturen eingehalten.	V, U
	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung Landschaftsplanung – der Behörde liegt für die Gemeinde Wusterhausen ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 vor; Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG 	Der Landschaftsplan wurde bei der Gemeinde abgefragt. Aufgrund des Alters des Fachplans (25 Jahre) ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Fachlichen Auseinandersetzung mit Thema PV-FFA kommt. Hinweise werden im Rahmen der Planung jedoch beachtet.	U
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zu naturverträglichen Pflegekonzepten und Monitoring: 	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - TH Bingen		
	• Die Regelungen zur Vermeidung/Ausgleich (Eingriffsregelung), zur Anlage der SPE-Flächen und zum besonderen Artenschutz sind nachvollziehbar in die textliche Festsetzung zu übernehmen. Planergänzende Vereinbarungen (städtebaulicher Vertrag) sind eindeutig (wortwörtlich) in die Planbegründung aufzunehmen.	Die Maßnahmen für Vermeidung und Ausgleich sowie zum besonderen Artenschutz mit Bodenbezug werden zum Entwurf in die textlichen Festsetzungen übernommen. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden über einen 2. Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und dem Vorhabenträger geregelt. Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt erst vor Satzungsbeschluss. In der Begründung wird es Hinweise zu planergänzenden Maßnahmen und Vereinbarungen geben, welche über diesen Vertrag zu regeln sind. Eine wortwörtliche Übernahme aus dem Vertrag in die Planbegründung erfolgt jedoch nicht und ist auch nicht gesetzlich vorgeschrieben.	N, B, U, T, H
35. IHK Potsdam Industrie- und Han- delskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
36. Ostprignitz- Ruppiner Perso- nennahverkehrsge- sellschaft mbH	– keine Beteiligung –	–	–
37. Kreishandwer- kerschaft Neurup- pin	Stellungnahme vom 05.07.2024 die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ im Ortsteil Brunn der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden durch uns geprüft.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Belange der Kreishandwerkerschaft Neuruppin berührt werden. Hinweise und Anregungen gibt es keine.	K

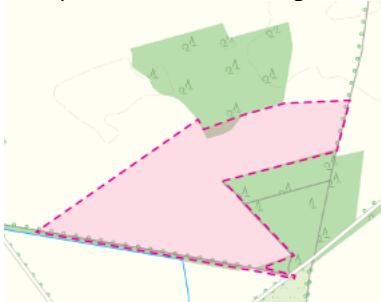
Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt.</p> <p>Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.</p>		
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	<p>Stellungnahme vom 26.06.2024</p> <p>in der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen:</p> <p>Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzugeben.</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeföhrten Arbeiten der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Parallelverlegung zum Gewässer soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis zum Gewässer II. Ordnung betrifft vor allem den wasserführenden Graben im Teilgeltungsbereich Nord. Der Graben wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Der Graben wurde in der Planung bereits berücksichtigt. nördlich des Grabens wird mittels Baugrenze ein Abstand von 5,0 m zwischen Böschungsoberkante und geplanter Bebauung eingehalten. Es erfolgt zusätzlich eine Festsetzung, dass die Stellung eines Zauns am südlichen Rand des Baufeldes 1 nicht außerhalb der Baugrenze erfolgen darf. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>An der östlichen Plangebietsgrenze ist vorgesehen, den Graben zur Erschließung des nördlichen Baufeldes 1 mittels Überfahrt zu queren. Dieser genehmigungspflichtige Eingriff ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens näher zu behandeln.</p> <p>Der an den südlichen Teilgeltungsbereich angrenzende Graben wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Graben ist weiterhin auf der südlichen Seite über die dortigen landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar. Nördlich zwischen Graben und Plangebiet befindet sich ein Gehölzaum/eine Allee, so dass der Graben von Norden ohnehin nicht erreichbar ist.</p>	V, T, B, H
39. Wasser- und Abwasserverband "Dosse"	<p>Stellungnahme vom 02.07.2024</p> <p>es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Stellungnahme vom 02.07.2024 <table> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gas speicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gas speicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit vorliegt.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gas speicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.914405, 12.528063</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.921311, 12.526466</p>	<p>Die dargestellten Bereiche entsprechen den Plangebieten.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: Übersichtsplan 1:10.000</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden, Einwände bestehen nicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K K K
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	<p>Stellungnahme vom 26.06.2024</p> <p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft</p>	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der NBB nicht berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K K K
46. E.DIS Netz GmbH	<p>Stellungnahme vom 09.07.2024</p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf den Übersichtsplänen dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungsanlagen. Zusätzlich verweisen wir aus Sicherheitsgründen auf unsere, sich angrenzend befindliche, Gashochdruckleitung auf dem Flurstück 1, Flur 4 der Gemarkung Brunn.</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.</p> <p>Für die Abstände zu unseren Gasanlagen gilt die GW 315.</p> <p>Vorhandene und in Betrieb befindliche Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handsehachtung erforderlich (Gas 6m, Strom MS/NS und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine grundsätzliche Zustimmung durch die E.DIS Netz GmbH besteht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Leitungen wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Die Gashochdruckleitung wird durch die Bauleitplanung nicht berührt. Der Hinweis zu der vorhandenen Leitung wird in die Begründung aufgenommen mit dem Hinweis der Beachtung bei eventuellen Kabelverlegungen für den Solarpark.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abstände werden eingehalten.</p>	K V B K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Telekommunikation 2m).</p> <p>Einer Unterbauung unserer Freileitungsanlagen stimmen wir nicht zu. Hier sind beidseitige Abstände Ihrer Anlagen, gerechnet mit der Falllänge der Masten zuzüglich 3 m einzuhalten. Die Masthöhen betragen 12 m.</p> <p>Der Investor sowie die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, vor Baubeginn einen Lageplan im Maßstab 1 :500 mit der detaillierten Darstellung der geplanten Baumaßnahme, unter Beachtung unserer Anlagen, in unserem Hause zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Des Weiteren sind die von Ihnen benannten Anlagen so zu errichten, dass wir unsere vorhandenen Anlagen jederzeit mit entsprechender Montagetechnik befahren können.</p> <p>Für die Ihnen bekannte Ansicht der Anlagen steht unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter:</p> <p>www.e-dis-netz.de unter Energie-Service - Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung.</p> <p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information.</p> <p>Da Sie Angaben zur elektrotechnischen Einspeisung gemacht haben, obwohl diese nicht Bestandteil einer Bauleitplanung sind, weisen wir vorsorglich auf eine rechtzeitige Antragstellung vom Errichter der Einspeiseanlagen bei einem für die entsprechende Einspeiseleistung zuständigen Netzbetreiber hin.</p> <p>Dieser benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung.</p>	<p>In einem anderen sich derzeit in der Aufstellung befindenden B-Plan der Gemeinde Wusterhausen für einen weiteren Solarpark (B-Plan "Solarpark Emilienhof" wird das dortige Plangebiet ebenfalls von einer ähnlichen Freileitung durchquert. Dort hat die E.dis als Netzbetreiber eine Schutzabstand von 5 m zu beiden Seiten als ausreichend anerkannt. Der Netzbetreiber wird bei der vorliegenden Planung in Brunn darum gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, ob auch beim B-Plan "Solarpark Brunn" eine Abweichung von den geforderten 30 m Schutzabstand möglich ist.</p> <p>Die Planung sieht unterhalb der Freileitungen einen 10,0 m breiten Korridor vor, der mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsbetreibers belegt ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Angaben zur Einspeisung der in der PV-FFA gewonnenen Energie sind kein vorgeschriebener Bestandteil der Bauleitplanung, werden innerhalb des Planverfahrens aber immer wieder von verschiedenen Seiten erfragt und deshalb mitaufgenommen.</p>	K V K
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<p>Stellungnahme vom 26.06.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke,</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorstellung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Netzentwicklungsplan ist zu entnehmen, dass die Änderungsfläche nicht im direkten Vorhabenbereich M635a liegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K K
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– keine Beteiligung –	–	–
50. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	– keine Beteiligung –	–	–
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
53. Deutsche Bahn AG	– keine Beteiligung –	–	–
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	Stellungnahme vom 26.06.2024 durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse werden keine Belange der amtsangehörigen Gemeinden Neustadt (Dosse) sowie Dreetz berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.	K
56. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 22.07.2024 Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	K
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	Stellungnahme vom 05.07.2024 Zum betreffenden Planentwurf (Stand 04/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ____ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

L = Legende ändern oder ergänzen

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

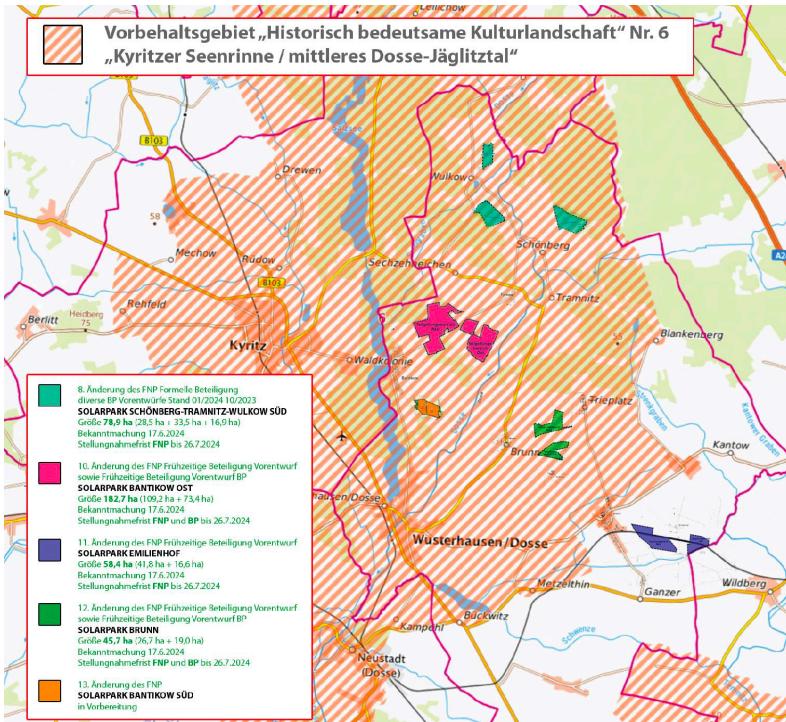
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit 1	<p>Stellungnahme vom 25.07.2024</p> <p>mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 180 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.</p> <p>Kritik 1: Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bantikow Ost mit rund 180 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha <p>unwissentlich oder vorsätzlich für den geschützten historischen bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden.</p>	<p>Die Gesamtplangebietsgrößen sind nicht gleichzusetzen mit den Flächen, welche am Ende tatsächlich mit Solarmodulen überbaut werden (nur die sonstigen Sondergebiete). Ein größerer Teil des Plangebiets entfällt auch auf Grünflächen und (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (SPE-Flächen).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile von der Regionalplanung eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr und sollen im Rahmen eines integrierten Regionalplans überarbeitet werden.</p> <p>Die Vorbehaltsgesetze "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wurden seinerzeit vor allem vor dem Hintergrund der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) festgelegt, die aufgrund ihrer Höhe eine raumbedeutsche Wirkung über viele Kilometer haben. Nach Definition des nun nicht mehr gültigen Teilplans wird die historische Kulturlandschaft vor allem durch eine hohe Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung bestimmt, welche eben durch raumbedeutsche Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Beispielhaft wäre hier eine Dorfsilhouette mit historischen Wohnhäusern, Gehöften und Kirchturm zu nennen, die durch im Hintergrund aufragende Windräder gestört würde. Die flächendeckende Festlegung des Kulturrasms hat sich also hauptsächlich aus der Weitenwirkung durch WEA ergeben und bedeutet nicht, dass alle Flächen auch tatsächlich die Schutzansprüche erfüllt haben. Zwar heißt es im Textteil des einstigen Teilplans "Freiraum und Windenergie" auch, dass sich die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" durch traditionelle Bewirtschaftungsformen auszeichnen, wozu im ländlichen Raum vor allem die Land- und Forstwirtschaft zu</p>	Z Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorstellung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 <p>Quelle: Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" Anlage zur Satzung vom 21. November 2018 (Stand: 08.11.2018) https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/regionalplanung/ReP_FW/01_ReP_FW_Text.pdf</p> <p>Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens</p> <p>Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“</p> <p>* Anmerkung Plankontor: Alle enthaltenen gelben Markierungen sind Teil der Original-Stellungnahme.</p>	<p>rechnen ist, jedoch finden in den Plangebieten und ihren Umgebungen nur herkömmliche Bewirtschaftungsformen statt, die keine besonderen Alleinstellungsmerkmale aufweisen.</p> <p>Es findet sich allerdings eine relative Dichte an Alleen und Grünzäsuren vor, die ein weiteres Merkmal insbesondere für das Vorhabtsgebiet Nr. 6 bilden. Die Planung berücksichtigt diese landschaftlichen und ökologischen Strukturelemente aber, so dass diese nicht beeinträchtigt werden, sondern teilweise durch die Pflanzung von Hecken sogar noch ergänzt werden. Die PV-Anlagen werden überwiegend hinter diesen Gehölzstrukturen errichtet, so dass diese nicht beeinträchtigt werden und die PV-Anlagen auch abschirmen.</p> <p>Die geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen somit zwar landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, durch ihre Flächenausdehnung auch deutlich mehr als etwa WEA, sie verdrängen jedoch weder besonders bedeutsame Bewirtschaftungsformen, noch sind sie aufgrund ihrer geringen Höhe in der überwiegend ebenen Landschaft der Region weitläufig sichtbar.</p> <p>Es ist zudem anzumerken, dass es sich bei den seinerzeit durch die Regionalplanung festgelegten "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" nicht um Vorranggebiete handelt, bei denen die Aspekte der Kulturlandschaft Vorrang gegenüber anderen Vorhaben genießen, sondern nur um Vorhabtsgebiete, wo einer die Schutzzansprüche berührenden Nutzung durch Abwägung auch der Vorrang eingeräumt werden kann.</p> <p>Aufgrund dieser genannten Faktoren hat sich die Gemeinde Wusterhausen/Dosse dazu entschieden, trotz der Festlegung als Vorhabtsgebiet "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" die Errichtung der in der Stellungnahme genannten PV-FFA dort zuzulassen.</p> <p>Auf Seite 4 des Leitfadens wird darauf hingewiesen, dass der Kriterien-/Anforderungskatalog "der grundsätzlichen Orientierung" dient, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt. Der Gemeinde war bei der Fassung des Aufstellungsbeschlusses bewusst, dass sich die geplanten Flächen in Brunn innerhalb des damals gültigen Vorbehaltsgebietes befanden. Nach Auswertung der Ausstattungsmerkmale des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass diese Merkmale nicht oder nur begrenzt auf das Plangebiet zutreffen, weshalb in Abwägung zu den Anforderungen nach § 2 EEG 2023 (übergagendes öffentliches Interesse der Errichtung von Anlagen der Erneuerbaren Energien, Erhalt der öffentlichen Sicherheit) die Gemeinde sich für die Errichtung einer PV-FFA an dieser Stelle entschieden hat.</p> <p>Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche dennoch meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneisen mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 20 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen.</p> <p>Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der einst festgelegten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>prurung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten²².</p> </div> <p>Quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf</p> <p>Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.</p>	<p>aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebiets bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist.</p> <p>Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist dieses Dokument für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar. Im Übrigen verfügen solche Leitfäden über keinerlei rechtliche Bindungswirkung.</p> <p>Kenntnisnahme, auf die dargestellten Passagen wurde bereits weiter oben eingegangen.</p>	Z K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																												
	<p>2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften</p> <p>2.1 (6)</p> <p>Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgesiedte "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgesiedte sollen vor einer raumbedeutenden Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften:</p> <p>Tabelle 1: Vorbehaltsgesiedte "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th><th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Lenzer Wische</td><td>7</td><td>Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung</td><td>8</td><td>Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Prignitzer Panketal</td><td>9</td><td>Granseeer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft</td></tr> <tr> <td>4</td><td>Plattenburger Karthane-Cederbachniederung</td><td>10</td><td>Liebenberger Park- und Seenlandschaft</td></tr> <tr> <td>5</td><td>Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide</td><td>11</td><td>Zehdenicker Tonstichlandschaft</td></tr> <tr> <td>6</td><td>Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal</td><td>12</td><td>Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinalt</td></tr> </tbody> </table> <p>In den Vorbehaltsgesiedten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsräum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgesiedte besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.</p>	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft	2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft	3	Prignitzer Panketal	9	Granseeer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft	4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft	5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft	6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinalt	<p>Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Verfasser zusammenfassend für mehrere sich derzeit in der Aufstellung befindende B-Pläne für PV-FFA sowie dazugehörige FNP-Änderungen formuliert. Die hier angebrachte Kritik an Formulierungen des Umweltberichts bezieht sich auf den Umweltbericht zum B-Plan "PV-Freiflächenanlage Bantikow-Ost", spiegelt sich jedoch nicht im Umweltbericht zum B-Plan "Solarpark Brunn" wieder.</p> <p>Der Gemeinde war die Lage im Vorbehaltsgesiedt, wie bereits zuvor erläutert, bewusst und sie hat eine Abwägung vorgenommen zwischen den Belangen der Regionalplanung, den Belangen der Gemeinde und dem überragenden nationalen Interesse, welches sich aus dem EEG 2023 ableitet.</p>	Z
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																												
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft																												
2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft																												
3	Prignitzer Panketal	9	Granseeer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft																												
4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft																												
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft																												
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinalt																												

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am __. 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha)</p> <p>Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes"</p> <ul style="list-style-type: none"> • schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstäler von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) • verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) • beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen • schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmälern, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmälern, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich- <p>Ich kritisieren in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“.</p> <p>Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindevorster beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt sind!</p>	<p>Bei den hier gezeigten Ausschnitten handelt es sich nicht um den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Brunn“, es gibt daher hier kein Abwägungserfordernis.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>1.3 Planerische Grundlagen</p> <p>Landesplanung / Raumordnung</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgebietbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche <p style="text-align: center;">6</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“; keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. <p>Landschaftsrahmenplanung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeintrag, ggf. Entschlammlung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitatem durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12). <p>Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevorvertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre.</p> <p>Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.</p>		Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorstellung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kritik 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: <i>„Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“</i> Quelle: https://daten.verwaltungspotrait.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</p> <p>Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevorsteher haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 180 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Hier ist gerade ein weiteres Gebiet in Bantikow durch die Gemeindevorsteher im Rahmen einer Ortsbegehung begutachtet worden und außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.</p> <p>Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“ Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:</p>	<p>Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog der Gemeinde. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht die Bundesrepublik Deutschland eine deutliche Beschleunigung der Energiewende hin zu erneuerbaren Energieträgern vor. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanpflanzungen abgesichert werden können, haben selbst hohe Baumpflanzungen bei Windenergieanlagen nicht diese Wirkung. Die Gemeinde hat daher das von der vormaligen Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen akzeptiert und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt.</p> <p>Die zurzeit laufenden Verfahren, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Durch den erheblichen Planungsprozess und dem bürokratischen Aufwand werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander gebaut. Somit erfolgt alleine schon aufgrund dieser genannten Faktoren der Bau der Anlagen „schonend und langsam“.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird, abzutransportieren, weil der Ausbau der Transportnetze - wofür nicht die Gemeinde zuständig ist - in der Vergangenheit nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen, neben den PV-Freiflächenmodulen auch Speicherelemente zu planen und zu bauen, in denen die in bestimmten</p>	Z H

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aufwendungen für EEG-Abregelungen 40 Mio. € für Brandenburg in 2021</p> <p>Keine Aufwendungen Sehr geringe Aufwendungen Geringe Aufwendungen Mäßige Aufwendungen Signifikante Aufwendungen Massive Aufwendungen</p> <p>EEG-Entwicklung in der Region Prignitz-Oberhavel*</p> <p>In vielen Regionen übersteigt die Leistung an EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und mehr.</p> <p>Verhältnis von Leistung an EE-Anlagen und max. Verbrauchslast</p> <p>< 0.25 0.25 - 1 1 - 10 10 - 100 > 100 Keine Lastangabe</p> <p>EE-Hot Spot Uckermark EE-Hot Spot Prignitz</p> <p>6</p> <p>Kritik 3 Anwendung des Leitfadens bei Bantikow Ost</p>	<p>Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen. Solche Batteriespeicher zählen zu den technischen Nebenanlagen einer PV-FFA und wären damit innerhalb der SO-Gebiete zulässig.</p> <p>Zudem kann aufgrund der spätestens seit der Ausrufung der beschleunigten Energiewende im Jahr 2022 und sich stetig verändernder Marktsituationen mit dem Ausbau der Regenerativen Energien nicht gewartet werden, bis die Netzinfrastruktur vollends bereitsteht. Es macht deshalb Sinn, bereits jetzt die Anlagen für Regenerative Energien zu planen und zu errichten, womit zumindest im regionalen Bereich die Netzinfrastruktur meist auch schon mitgebaut wird. Dies führt momentan noch zu Engpässen im überregionalen Stromnetz, sobald dieses aber ausgebaut ist, steht mit den bereits gebauten und regional erschlossenen Energieanlagen sogleich eine solide Energieinfrastruktur zur Verfügung.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___. 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																													
	<p>Bantikow Ost widerspricht klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften.</p> <p>Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <h3>II. Kriterien-/Anforderungskatalog</h3> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevorvertretung angepasst werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kriterien/Anforderungen</th> <th>Ausschluss</th> <th>Abwägung</th> <th>Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td>II.4</td> <td>Kein Bau in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</p> <p>Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevorvertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert.</p> </div>	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften				II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen				II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur				II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten				II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen				<p>Zu den Aussagen zu den Belangen der Regionalplanung und dem Leitfaden der Gemeinde wurde sich bereits oben ausführlich geäußert.</p> <p>Z</p>
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																												
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften																															
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen																															
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur																															
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten																															
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen																															

Beschlussvorlage für die Gemeindevorstellung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																			
	<p>Ich bitte um Überprüfung</p> <p>Solarpark Bantikow Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>#</th> <th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th> <th>Zustimmung</th> <th>Abwägung</th> <th>Ausschluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1 – II.4</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td> <td>●</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td> <td></td> <td>●</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Kritik 4 Anwendung des Leitfadens bei Brunn Im Fall von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevorsteher, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig!</p> <p>II. Kriterien-/Anforderungskatalog</p> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevorstellung angepasst werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kriterien/Anforderungen</th> <th>Ausschluss</th> <th>Abwägung</th> <th>Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kritik 5 Landschaft vollgestellt mit Zäunen Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimarettenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die</p>	#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss	II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●			II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2		●		Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓	II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓	II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓	<p>Die Gemeindevorsteher sind sich über die Planungsprozesse sowie den Aufbau und der Funktion des Kriterienkatalogs bewusst. Was den Gemeindevorsteher scheinbar suggeriert wird, ist von außen betrachtet nicht einzuschätzen.</p>	Z
#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss																																		
II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●																																				
II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2		●																																			
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																																		
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓																																		
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓																																		
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓																																		
			<p>Alleine schon aus Sicherheits- und Versicherungsgründen ist die Einzäunung von Solarparks Standard. Ohne eine geeignete Einzäunung würden die Solarparks schnell Vandalismus und Diebstahl ausgesetzt, zudem wäre eine Genehmigung der Anlagen ohne Einzäunung gar nicht möglich, da es sich um energietechnische Anlagen handelt, von denen gewissen Gefahren ausgehen können. Ein expliziter Hinweis, dass die Anlagen</p>	Z, B																																		

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist.</p> <p>Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller der Planungen und Umweltberichte nach erfolgter Kritik dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, grün einzupacken und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien.</p>	<p>eingezäunt werden, ist damit überflüssig da selbsterklärend. In den Planunterlagen sind im Übrigen Hinweise auf eine Einfriedung enthalten, etwa im Umweltbericht auf der Seite 8 und in den textlichen Festsetzungen. In der Planzeichnung (Teil A) ist die zeichnerische Darstellung der Einfriedungen nicht vorgesehen, ein entsprechendes Planzeichen existiert auch gar nicht. Die genaue Stellung der Zäune ist auch nicht festgesetzt, sondern kann von den Anlagenbetreibern bestimmt werden. Festgesetzt wird lediglich, dass die Errichtung von Zäunen nur entlang der Grenzen oder innerhalb der SO-Gebiete zulässig ist. Wo dieses erforderlich ist, z.B. zur Einhaltung von Unterhaltungsstreifen entlang von Gewässern und Gräben, wird gesondert festgesetzt, dass Zäune einen bestimmten Abstand zu den Gewässerrandstreifen/Böschungsoberkanten einhalten müssen.</p> <p>Dass es im Rahmen großer PV-Anlagen auch zu einer hohen Zaunlänge kommt, ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse festgelegten Wildkorridore ausgezäunt werden müssen, um ihre Funktionalität zu wahren. Entsprechend fällt entlang der Wildkorridore die doppelte Menge an Zaun an. Sämtliche SPE-Flächen werden ebenfalls ausgezäunt (mit Ausnahme von temporären Zäunen zum Anwuchschutz) um eine naturnahe Gestaltung zu erreichen.</p> <p>Aussagen zu Einfriedungen werden in den Planunterlagen, insbesondere in der Begründung zum B-Plan noch ausführlicher hervorgehoben.</p> <p>Der Kritikpunkt bezieht sich offensichtlich ebenfalls vor allem auf den Solarpark Bantikow-Ost und trifft auf den Solarpark Brunn nur bedingt zu. Durch die vielen Grünflächen (Wildkorridore) und SPE-Flächen, sowie die eingelagerten Waldflächen, sowohl innerhalb der Geltungsbereiche als auch an die Plangebiete angrenzend, entstehen aber in der Tat aufgelockerte, kleinteilige Strukturen. Ähnlich dimensionierte Solarparks konzentrieren sich nicht selten auf nur eine oder wenige, dann aber deutlich größere zusammenhängende PV-Flächen (z.B. der Solarpark Weesow-Wilmersdorf bei Werneuchen, Landkreis Barnim). Die großzügige Durchgrünung der Plangebiete in Wusterhausen ist auch schon von Beginn der Planungen ein wesentlicher Planungsbestandteil.</p>	Z, B Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorstellung am ___. 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stellungnahme</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, in die separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seerinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p> </td><td> <p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seerinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldfächern umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p> </td></tr> </tbody> </table> <p>Wer denkt sich solche Abwägungen aus?</p> <p>Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevorsteher, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Erststeller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).</p>	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, in die separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seerinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p>	<p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seerinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldfächern umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p>	<p>Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat aber die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort den Gemeindevorstattern nur Texte zur Beschlussvorlage vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevorstattern zu entscheiden, ob sie diesem Text inhaltlich so folgen. Nach Beschluss der Gemeindevorstellung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“.</p> <p>Hierzu wurde sich bereits schon zuvor geäußert, dass es sich um keine zusammenhängenden Flächen und Zäune handelt. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit den in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanter Teilstücken auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen.</p>	Z
Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung						
<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, in die separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seerinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p>	<p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seerinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldfächern umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p>						

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ... 2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.</p> <p>Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteilige innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteilige Landwirtschaft erkennen.</p> <p>Häufig genug gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben. Diese bekommen nun PV-Pachten von 4000 Euro pro Jahr und Hektar, und dies für die nächsten 20-30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für unter 4000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und großen Neiddebatten.</p> <p>Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verscherbeln Sie sie nicht erneut!</p>	<p>Die persönliche Kritik an den Aussagen einer politischen Partei ist keine sachgerechte Stellungnahme zu einem Bauleitplanungsverfahren einer Gemeinde. Auch die Unterstellung, PV-Freiflächenanlagen würden häufig auf den Flächen von "Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben" gebaut, ist nicht ohne Weiteres belegbar und trägt zu der hier zitierten Neiddebatte bei. Es stellt keine sachgerechte und sachliche Abwägung dar, wenn man den Landverpächtern in Wusterhausen/Dosse unterstellt, sie seien aus dem Westen eingewanderte „Einigungsgewinner“, die nun nochmals ordentlich Gewinn nur für sich abschöpfen wollen. In den meisten Fällen handelt es sich um Betreiber, die aus ehemaligen LPG's hervorgegangen sind und nun als Genossenschaft oder GmbH arbeiten. Häufig sind es auch ortsansässige Alteigentümer, die ihre Flächen teilweise bei größeren Gesellschaften zur langfristigen Betriebssicherung verpachten, womit die von Ortsansässigen besetzten Arbeitsplätze gesichert werden.</p> <p>Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro (gemäß des Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender im Gemeindegebiet vorhandener größerer Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen.</p> <p>Der Ausbau von erneuerbaren Energien und Landwirtschaft sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist.</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevorvertretung am ___.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis des Zwischenabwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Solarpark Brunn" wird die Planzeichnung um ein festgestelltes, aber sich noch in der Bearbeitung befindliches Bodendenkmal im Teilgeltungsbereich Nord sowie um Bodendenkmalvermutungsflächen in beiden Plangebieten nachrichtlich übernommen. Im Teilgeltungsbereich Süd wird eine Altlastenfläche durch Verwendung des Planzeichens 15.12 nachrichtlich übernommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Auseinandersetzung mit dem Immissionschutz ergänzt. Im Umweltbericht werden zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgenommen und eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Mensch ergänzt. Im Frühjahr 2024 fanden umfangreiche faunistische Kartierungen statt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag integriert werden. Für Brutvögel muss ein Ausgleich erfolgen, der auf externen Flächen realisiert werden soll. Darüber hinaus erfolgen aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen eine Vielzahl an Konkretisierungen und Ergänzungen sowie die Aufnahme von Hinweisen und sonstigen redaktionelle Anpassungen. Im Umweltbericht werden darüber hinaus zahlreiche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, ein Kapitel zur Alternativenprüfung ergänzt und Ausgestaltungs- und Pflegemaßnahmen für die jeweiligen SPE-Flächen getroffen.

Diese Zwischenabwägungs-Beschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung am 30.09.2025 beschlossen.

Stand: August 2025

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. A. Sean Bellenbaum / M. Sc. Marvin Lanbin